

Hallen 1, 2, 3 und 4:



Reihenstand
1 Seite offen



Eckstand
2 Seiten offen



Kopfstand
3 Seiten offen



Blockstand
4 Seiten offen

Preise: € 69,- pro qm

€ 75,- pro qm

€ 80,- pro qm

€ 89,- pro qm

Wichtig: Es besteht für jeden Stand eine Bodenbelags-Pflicht!
Rückwände – sofern sie benötigt werden – sind im Preis inbegriffen.

Die Standmiete beinhaltet die mietweise Überlassung der Standfläche für die Dauer der Ausstellung und während der Auf- und Abbaueiten einschließlich Müllentsorgungsgebühr. Ab einer **Standbauhöhe von 2,50 Meter** muss schriftlich eine Genehmigung bei der Messeleitung beantragt werden.

Für den Pflichteintrag im Ausstellerverzeichnis berechnen wir je Aussteller € 40,- zzgl. MwSt.

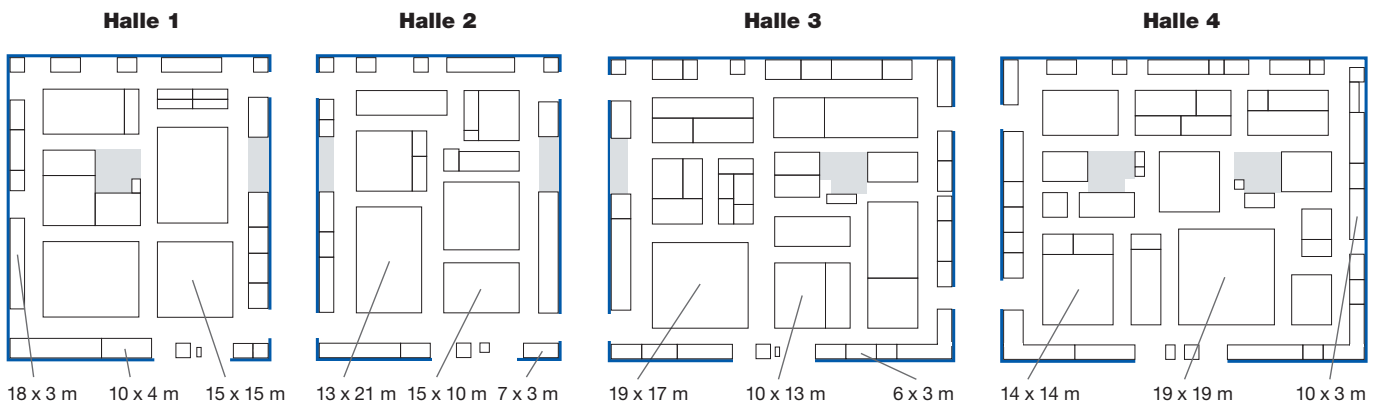
Wir benötigen eine Ausstellungsfläche von _____ m Breite und _____ m Tiefe. Wenn möglich, bitte gleicher Standplatz wie 2011.
Ab 100 qm Ausstellungsfläche nur mit genehmigter Standskizze.

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen **genehmigungspflichtig**.

Fahrbare Ausstellungsstände (Show-Trucks, Omnibusse, Trailer etc.) sind, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als 30 qm bilden, mit einer Sprinkleranlage zu versehen. Als zusammenhängende Flächen gelten auch Flächen mit Zwischenräumen, es sei denn, die Zwischenräume sind aus Brandschutzgesichtspunkten ausreichend groß.

Haben Sie einen eigenen Systemstand? ja nein

Beispiele für Standgrößen anhand der Hallenaufplanung 2011:



Anmerkungen

Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich gesetzl. MwSt. in Höhe von 19 %.

Aufbau: 15.02.2012 von 7.30 bis 22.00 Uhr, 16.02.2012 von 7.30 bis 24.00 Uhr
Abbau: 19.02.2012 nach Messeschluss bis 20.02.2012, 18.00 Uhr
(Bei Abbau unbedingt die Regelungen gemäß den IMOT-Teilnahmebedingungen beachten!)

Öffnungszeiten:
Besucher: Freitag bis Sonntag 9.00 bis 18.00 Uhr
Aussteller: Fr 7.00-19.00 Uhr, Sa/So 8.00-19.00 Uhr

Hallen 5 und 6 (Atrien über den Hallen 3 und 4):

Fertigstände inklusive Teppichboden, Beschriftung, Beleuchtung (Niedervoltstrahler), Wände in kunststoffbeschichtet weiß, ohne Mobiliar. Dieses kann gegen Aufpreis separat bestellt werden.
Stromanschluss: € 120,- zusätzlich für 3-kW-Anschluss mit zwei Schukosteckdosen.

- | | | |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> 2 x 2 m: € 390,- | <input type="checkbox"/> 4 x 2 m: € 780,- | <input type="checkbox"/> 3 x 3 m: € 878,- |
| <input type="checkbox"/> 3 x 2 m: € 585,- | <input type="checkbox"/> 4 x 4 m: € 1.560,- | <input type="checkbox"/> 4 x 3 m: € 1.170,- |

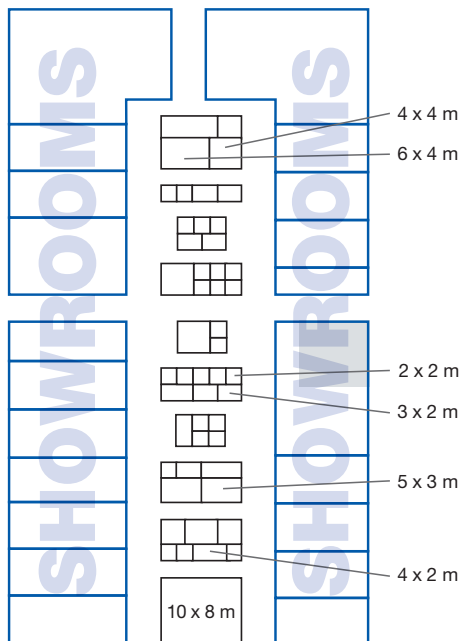
Fertig-Eckstand: 10% Aufschlag
weitere Größen auf Anfrage.

Showrooms abschließbar, mit Strom, Steckdosen und Teppichboden:

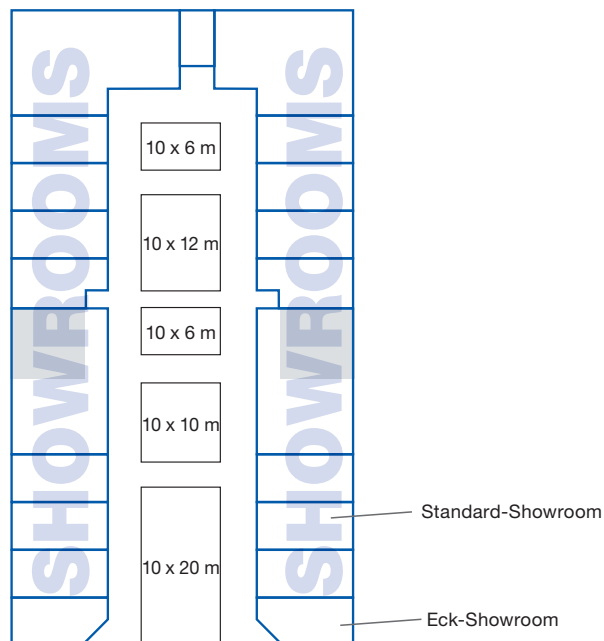
- Standardshowroom (85/86/88 qm): € 2.000,-
- Showroom (69/70 qm): € 1.600,-
- Eck-Showroom (86/68 qm): € 2.800,- / € 2.300,-

Beispiele für Standgrößen anhand der Hallenaufplanung 2011:

Halle 5:



Halle 6:



Anmerkungen

Die ausgewiesenen Preise verstehen sich zuzüglich gesetzl. MwSt. in Höhe von 19 %.

Aufbau: 15.02.2012 von 7.30 bis 22.00 Uhr, 16.02.2012 von 7.30 bis 24.00 Uhr
Abbau: 19.02.2012 nach Messeschluss bis 20.02.2012, 18.00 Uhr
 (Bei Abbau unbedingt die Regelungen gemäß den IMOT-Teilnahmebedingungen beachten!)

Öffnungszeiten:
 Besucher: Freitag bis Sonntag 9.00 bis 18.00 Uhr
 Aussteller: Fr 7.00-19.00 Uhr, Sa/So 8.00-19.00 Uhr

Bitte beachten:

Vom Aussteller in diesem Vertrag nicht eingetragene oder vom Veranstalter nicht zugelassene Mitaussteller müssen nach Aufforderung den Stand räumen und die Ausstellung verlassen. Angemietete und während der Ausstellung nicht belegte Stände werden zu Lasten des Mieters dekoriert; der Aufpreis beträgt € 63,- pro qm zzgl. gesetzl. MwSt.

Name und Adresse der am Stand vertretenen Mitaussteller	Ausstellungsobjekte, bei Zweirädern genaue Typenbezeichnung

Adresseinträge für das Ausstellerverzeichnis

Firma	Straße	PLZ/Ort	Internet-Adresse
Firma	Straße	PLZ/Ort	Internet-Adresse
Firma	Straße	PLZ/Ort	Internet-Adresse

Getränke und Esswaren werden

- gegen Entgelt abgegeben, genehmigungspflichtig: _____
- unentgeltlich abgegeben: _____

Werden Vorführungen gemacht: ja nein

Kurzbeschreibung der Vorführung: _____

Achtung! Die allgemeinen und besonderen Ausstellungsbedingungen werden als Bestandteil dieses Vertrages in allen Teilen rechtsverbindlich anerkannt. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird der Sitz des Veranstalters für den Fall vereinbart, dass der Aussteller ein Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Der Vertrag ist erst mit Erteilung der Vertragsbestätigung gültig.

Die Standmiete ist mit Unterzeichnung des Ausstellungsvertrages fällig und kann abgebucht werden, jedoch nicht vor Ablauf von 5 Tagen nach Rechnungsversand. **Erstabbuchungsdatum: 15.11.2011.**

Ort und Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Ausstellers

Einzugsermächtigung (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Ich ermächtige die IMOT GmbH widerruflich, die Rechnungsbeträge für die Standmiete IMOT 2012, jeweils abzüglich 2% Skonto, vom unten aufgeführten Konto per Lastschrift einzuziehen. Technik-Rechnungen sowie weitere zur IMOT 2012 zählende Rechnungen sind mit Zahlungsziel 14 Tage rein netto zu überweisen.

Geldinstitut

Kontonummer

Bankleitzahl

Ort, Datum

Unterschrift des Zahlungspflichtigen/Kontoinhabers

FÜR IHRE UNTERLAGEN!

IMOT-TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen

1. Projektleitung/Abwicklung:

IMOT Messe- und Veranstaltungen GmbH
Jahnstraße 63, 72127 Kusterdingen
Telefon +49 (0) 7071 156-91
Telefax +49 (0) 7071 156-11
E-Mail: info@imot.de
Vertrieb: Telefon +49 (0) 89 62 17 99-0

2. Veranstaltungsort

Die IMOT 2012 findet im M,O,C, Lilienthalallee 40, 80939 München, in den Hallen 1-4 und in den Atrien 3 und 4 statt.

3. Termine und Öffnungszeiten

IMOT 2012 vom 17.02.-19.02.2012. Sie ist täglich durchgehend geöffnet, für Aussteller am Freitag von 7.00 bis 19.00 Uhr und Samstag/Sonntag von 8.00 bis 19.00 Uhr (längerer Aufenthalt nur mit Sondergenehmigung der Messeleitung möglich), für Besucher von Freitag bis Sonntag durchgehend von 9.00 bis 18.00 Uhr. Die IMOT GmbH hat das Recht, den Termin der Messe zu verlegen, sowie die Messedauer und die Öffnungszeiten zu verändern, ohne dass der Aussteller hieraus ein Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz ableiten kann.

Wichtig für alle Aussteller: Am Freitag und Samstag zwischen 19.00 Uhr und 8.00 Uhr befindet sich in jeder Halle ein Wachmann. Standwachen für einzelne Stände können über das Technische Bestellheft angefordert werden. Wichtig für den Versicherungsschutz bei Diebstahl ist die vom Aussteller bei der IMOT bestellte Standwache. Es gibt keinen Versicherungsschutz bei der allgemeinen Wache nachts. Das gleiche gilt während des Auf- und Abbaus, jeder Aussteller ist selbst für seinen Stand verantwortlich.

4. Ausstellungsbedingungen

Diesem Ausstellungsvertrag liegen die besonderen Ausstellungsbedingungen der IMOT, die allgemeinen Ausstellungsbedingungen der MMG (Münchner Messe- u. Ausstellungsgesellschaft mbH) sowie die Hausordnung und Benutzungsordnung des M,O,C, zugrunde. Zusätzlich sind die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften in den Ausstellungsbedingungen eingebunden. Bitte beachten Sie das Merkblatt über brandschutztechnische Bedingungen in den Technischen Unterlagen.

5. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt mit beiliegendem Vordruck, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben möglichst umgehend der Vertriebsleitung der IMOT Messe- und Ausstellungen GmbH zuzusenden ist. Anmeldeschluss 30.09.2011.

6. Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller sowie der Exponate, welche im Warenverzeichnis aufgeführt sind, entscheidet die Messe-/Ausstellungsleitung gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Ausstellerbeirats bzw. des Messe-/Ausstellungsausschusses. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen abzulehnen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Mit Eingang der Vertragsbestätigung oder der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen. **Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.** Dies gilt unter anderem bei neuen Auflagen der Branddirektion München, die erst nach Vertragsabschluss bekannt werden. Standflächen können sowohl in der Größe als auch beim Standort von der Messeleitung neu festgelegt werden. Die Ausstellung nicht gemeldeter oder nicht zugelassener Waren ist nicht zulässig. Die IMOT darf von der vom Aussteller gewünschten Art, Größe und Lage der Ausstellungsfläche

abweichen, bestimmte Ausstellungsgegenstände von der Zulassung ausschließen und die Zulassung mit Auflagen verbinden. Vorbehalte, Bedingungen und besondere Wünsche des Anmelders (z.B. hinsichtlich Platzierung, Standanbau und -gestaltung) werden nur berücksichtigt, wenn dies in der Zulassung ausdrücklich bestätigt wurde. Die Platzzuteilung richtet sich nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der IMOT und nach der von der IMOT nach freiem Ermessen vorzunehmenden Branchengliederung, nicht nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Besondere Zulassungsbedingungen für Lkw: Das zulässige Gesamtgewicht von 17 Tonnen darf nicht überschritten werden. Lkw mit über 30 qm umbauter Grundfläche müssen mit einer Sprinkleranlage versehen sein. Während der Veranstaltung dürfen am Standort des Lkw keine Materiallager (z.B. für Verpackungsmaterial) eingerichtet werden.

7. Standmieten

Die Mietpreise sind auf der Vorderseite des Anmeldeformulars abgedruckt. Die Standmiete in den Hallen 1, 2, 3, 4 und in den Atrien 3 und 4 beinhaltet die mietweise Überlassung der Standfläche für die Dauer der Ausstellung und während der Auf- und Abbauezeiten. Enthalten sind zusätzlich Müllgebühr und erforderliche Standwände für Reihen-, Eck- und Kopfstände. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Hallenpfeiler und Wandvorsprünge sind Bestandteil der zugeteilten Standfläche. Der Aussteller ist verpflichtet, die Standfläche nach Veranstaltungsende besenrein zu verlassen. Alle Preise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.

8. Auf- und Abbautermine

Aufbautermine:

Mittwoch, 15.02.2012 von 7.30 bis 22.00 Uhr
Donnerstag, 16.02.2012 von 7.30 bis 24.00 Uhr

Abbautermine:

Sonntag, 19.02.2012 (nach Ausstellungsschluss) bis
Montag, 20.02.2012 bis 18.00 Uhr

Der Abbautermin muss in jedem Fall eingehalten werden (siehe Anmerkungen Vertrag).

9. Ausweise

Jeder Aussteller erhält nach Bezahlung der Standmiete kostenlos Ausstellerausweise: **bis 12 Quadratmeter 3 Ausweise, bis 24 Quadratmeter 5 Ausweise, bis 50 Quadratmeter 8 Ausweise, bis 100 Quadratmeter 15 Ausweise, bis 150 Quadratmeter 22 Ausweise, bis 200 Quadratmeter 25 Ausweise, ab 200 Quadratmeter 30 Ausweise, Showrooms 5 Ausweise.** Über das kostenlose Kontingent hinausgehende Ausstellerausweise erhalten Sie gegen eine Gebühr von € 13,45 zzgl. MwSt. Ausstellerkarten sind nicht übertragbar. Jeder Aussteller erhält pro Messetag am Halleneingang gegen Vorlage seines Ausstellerausweises ein Armbändel. **Der Ausstellerausweis ist in den Hallen nur in Verbindung mit dem jeweiligen Armbändel am Arm gültig.**

Gästekarten zur Weiterverteilung an Ihre Kunden erhalten Sie gegen eine Gebühr in Höhe von € 7,56 zzgl. MwSt., Abrechnung erfolgt nach Rücklauf von tatsächlich eingelösten Karten. Die Aussteller erhalten für die während des Auf- und Abbaus eingesetzten eigenen und fremden Hilfskräfte kostenlos auf den Namen ausgestellte Arbeitsausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauezeit und berechtigen nicht zum Betreten der Ausstellungsräume während der Veranstaltung. Werden Arbeitsausweise unbefugt an Dritte weitergegeben, hat dies die

ersatzlose Einziehung des Arbeitsausweises zur Folge. Unbefugt ist jeder Dritte, der nicht in einem dauernden oder aushilfsweisen Arbeitsverhältnis zum Aussteller steht. **Alle Ausweise erhalten Sie während den Auftagen im Messebüro.** Der Aussteller haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass Aussteller- und Arbeitsausweise an Dritte gelangen, auch wenn Aussteller und Dritte kein Verschulden trifft. Ausweise sind so aufzubewahren, dass eine Entwendung durch Dritte nicht möglich ist.

10. Standaufbau und Abbau

Mit dem Aufbau der Stände in den Hallen kann an dem genannten ersten Auftag begonnen werden. Die Stände müssen am Tag vor der Eröffnung um 24.00 Uhr vollständig aufgebaut und ausgestattet sein. Stände, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht belegt sind, werden auf Kosten des Ausstellers gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Der säumige Aussteller kann weder Schadensersatzansprüche noch Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete geltend machen. **Die allgemeine Bauhöhe in den Hallen beträgt 2,50 m.** Auch bei Beschriftung innerhalb der Stände bzw. Werbeflächen im Innenbereich der Hallen muss diese Bauhöhe eingehalten werden. **Auf Antrag kann von der Messe-/Ausstellungsleitung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.**

Beim Aufbau wird für jedes Fahrzeug und Anhänger eine Kautions in Höhe von € 100,- verlangt, die dazu berechtigt, in der Anlieferungszone sein Fahrzeug zu entladen (Lkw 4 Stunden, Pkw 2 Stunden). Die Kautions wird bei der Ausfahrt zurückerstattet. Verlängerung ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Messeleitung möglich, bei Überschreitung verfällt die Kautions.

ACHTUNG: Bei Standaufbau mit eigenem Standsystem sind die Standpläne zweifach (Grundriss und Ansicht mit Höhenvermaßung) in jedem Fall 4 Wochen vor Ausstellungsbeginn zur Genehmigung einzureichen. Daher: Kein Eigenstandaufbau ohne genehmigten Plan.

Beim Abbau stehen 2 Anlieferungszone auf verschiedenen Ebenen zur Verfügung. Die Einteilung der Fahrzeuge nimmt vor Ort das Bewachungspersonal vor. **Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.**

11. Auftragsvermittlung

Handwerksarbeiten (Schreiner, Maler, Tapezierer, Elektriker und Installateure) können, sofern diese nicht von betriebs-eigenen Arbeitskräften des Ausstellers ausgeführt werden, nur durch Vermittlung der Messe/Ausstellungsleitung den entsprechenden Vertragsfirmen der MMG übertragen werden.

12. Zahlungsbedingungen

Nach erfolgter Zuteilung der Ausstellungsfläche erhält jeder Aussteller eine Rechnung über die Flächenmiete und den Pflichteintrag im Ausstellerkatalog – zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19%. **Rechnungen, die sieben Wochen vor Beginn der Messe ausgestellt werden, sind sofort rein netto zur Zahlung fällig.** Der Aussteller verpflichtet sich, an dem Abbuchungsverfahren (siehe zweite Vertragsseite) teilzunehmen und erhält dabei 2 % Skonto.

13. Umweltschutz, Abfallvermeidung und Müllentsorgung

Abfallvermeidung, Schadstoffverringern und Wiederverwertung von Wertstoffen in Abfällen gehören heute zu den erstrangigen umweltpolitischen Zielen unserer Gesellschaft. Zur Verwirklichung dieser Ziele im M,O,C, werden die Aussteller gebeten, beim Standbau und bei der Standeinrichtung nach Möglichkeit umweltfreundliche und wiederverwendbare Materialien einzusetzen. Weiter sind der Aussteller oder die von ihm beauftragte Messestand-

baufirma verpflichtet, Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung, zum Betrieb und Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z.B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht vom Aussteller als Sonderabfall zu entsorgen.

Ergänzend gelten die Technischen Richtlinien der MMG für das M,O,C, die dem Aussteller von der IMOT-Projektleitung, Technik, zur Verfügung gestellt werden. Für jeden belegten Quadratmeter berechnet die IMOT für die Müllentsorgung in den Hallen 1, 2, 3, 4 und im Atrium einen Betrag in Höhe von € 2,-, der in der Standmiete enthalten ist.

14. Technische Einrichtungen

Anträge für Licht- und Kraftstrom, Wasserzu- und -abfluss sowie Telefonanschlüsse können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf den von der IMOT übermittelten Bestellscheinen termingerecht eingehen. Mit diesen Vordrucken gibt die IMOT die genauen Lieferbedingungen und Anschlussgebühren bekannt.

15. Aktionen

Aktionen am Stand sind unter Angabe der Art der Aktionen sowie der Aktionsteilnehmer (Künstler, usw.) bei der Ausstellungsleitung genehmigungspflichtig.

16. Technische Hinweise

Bei den ausgestellten Motorrädern oder anderen Fahrzeugen in den Hallen müssen die Kraftstofftanks leer sein. Die Deckel sollten verschließbar sein. Nicht verschließbare Tanks können auch mit anderen Hilfsmitteln (Klebeband o.ä.) so verschlossen werden, dass sie von Unbefugten nicht ohne weiteres geöffnet werden können. Zusätzlich ist pro Aussteller mit Motorrädern oder anderen Fahrzeugen ein Feuerlöscher Pflicht. Anmietung bei der Messeleitung ist möglich.

17. Ausstellerverzeichnis

Der Veranstalter gibt eine offizielle Messezeitung heraus. Für den kostenpflichtigen Pflichteintrag gegen eine Gebühr von € 40,- in das alphabetische Ausstellerverzeichnis ist die Anmeldung maßgebend. Zusätzlich werden in der Zeitung Anzeigen für die Aussteller angeboten. Das Bestellformular für Anzeigen geht Ihnen mit den Technischen Unterlagen zu.

18. Änderungen

Die IMOT behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die Abwicklung und Sicherheit betreffen.

19. Rundschreiben

Nach Standbestätigung werden die Aussteller über weitere Einzelheiten durch Rundschreiben zur Vorbereitung und Durchführung der IMOT informiert.

20. Rücktritt

Ein Aussteller hat einen etwaigen Rücktritt schriftlich beim Veranstalter zu beantragen. Ein Rücktritt ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter schriftlich sein Einverständnis gibt.

Kommt zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter eine Vereinbarung über den Rücktritt vom Vertrag über die Messeteilnahme zustande, welche länger als dreißig Tage vor dem Messebeginn liegt, so hat der Aussteller 50 % des vereinbarten Gesamtbetrages an den Veranstalter zu zahlen.

Ein etwa vereinbarter Rücktritt von dem abgeschlossenen Vertrag über die Messeteilnahme zu einem Termin, welcher kürzer als dreißig Tage vor dem Messebeginn liegt, hat die Pflicht zur Folge, den vollen Betrag der Fälligkeit für die Vermietung der Ausstellungsfläche und für sonstige Dienste des Veranstalters zu entrichten.

Auszüge aus den Teilnahmebedingungen A

A 8 Standbau

1) Allgemeines

Die von der MMG festgelegte Höhenbegrenzung (siehe B „Standgestaltung und -ausrüstung“) darf beim Standaufbau und von Exponaten nicht überschritten werden. Erforderliche behördliche Genehmigungen und im Zusammenhang damit erlassene Auflagen sowie bau- und betriebstechnische Auflagen der MMG sind vom Aussteller auf eigene Kosten zu beantragen bzw. zu erfüllen. Die Stände werden – soweit erforderlich – durch die MMG abgegrenzt. Die von der MMG gegebenenfalls aufgestellten Kojenwände bestehen aus Hartfasermaterial mit Holzunterkonstruktion (Hohlwände). Sie dürfen vom Aussteller nicht bearbeitet, verändert oder entfernt werden. Sämtliche Klebe-, Tapezier- und Malerarbeiten können nur durch Vertragsfirmen der MMG ausgeführt werden. Die Oberfläche der Trennwände darf nicht beschichtet oder derart verändert werden, dass bei der Wiederherstellung des früheren Zustandes Beschädigungen auftreten. Nur die eingebaute Nagelleisten dürfen benagelt werden. **Tackern ist aus Sicherheitsgründen streng verboten.** Der Aussteller haftet im Falle eines Verstoßes für alle dadurch entstehenden Sach- und Personenschäden. Die Stände dürfen aus Gründen der Feuersicherheit nicht mit massiven Deckenteilen versehen werden (Sprinkleranlagen!); Rasterdecken sind gestattet.

Für Beschädigungen, auch soweit sie durch Hebegeräte verursacht werden, haftet der Aussteller (siehe A 14). Fußböden, Hallenwände und Säulen sowie feste Einbauten, insbesondere Installations- und Feuerwehreinrichtungen, dürfen weder gestrichen noch tapeziert werden und müssen jederzeit zugänglich sein. Das Verkleben von jeder Art Bodenbelag auf Bodenflächen mit Kunststoffnoppenn- oder Natursteinböden ist verboten; auf Hallenböden ist das Verkleben von Bodenbelägen nur mit beidseitig klebenden Textilbändern gestattet. Nach Messeschluss sind die Bodenbeläge und Klebebänder wieder zu entfernen. Fugen an Hallenwänden, -decken und -fußböden dürfen unter keinen Umständen durch Stemm-, Fundamentierungs- oder ähnliche Arbeiten beschädigt werden. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen ist nicht gestattet. Für Befestigungen an Böden, Wänden und Decken ist die ausdrückliche Genehmigung der MMG, M,O,C,-Projektleitung, Technik, einzuholen. Arbeiten mit Kreissägen und anderen Maschinen, die beim Standbau Staub und Späne entwickeln, sind nur mit Staubfangeinrichtung zulässig.

Bei Zuwiderhandlung haftet der Verursacher in vollem Umfang für den dadurch entstandenen Schaden.

2) Aufbau

Standpläne mit Grundriss- und Ansichtsskizzen müssen spätestens zu dem im technischen Bestellheft unter „Wichtige Hinweise“ genannten Termin der MMG in 2facher Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Abgabetermin ist vom Aussteller oder von der von ihm beauftragten Messestandaufirma unbedingt einzuhalten, damit eine Bearbeitung durch die MMG gewährleistet werden kann. Ist der MMG infolge nicht rechtzeitiger Überlassung der Standpläne etc. eine Bearbeitung nicht mehr möglich, sieht sich die MMG veranlasst, den Standaufbau zu untersagen.

Der Aussteller ist aufgrund dessen nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; er hat vielmehr über den Beteiligungspreis hinaus sämtliche der MMG dadurch entstehenden Schäden zu tragen.

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände und der dazu notwendige Aufbau sind Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die MMG ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. Sie behält sich außerdem vor, bei einzelnen Messeveranstaltungen den Rahmenaufbau in den Besonderen Teilnahmebedingungen vorzuschreiben. Name und Sitz des Ausstellers müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.

Ausstellungsgut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften eine erhebliche Störung des Messebetriebs hervorruft, insbesondere zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Ausstellern, von Messebesuchern oder von Ausstellungsgegenständen anderer Aussteller führt, ist auf Verlangen der MMG sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen und die MMG die Zulassung erteilt hat. Kommt der Aussteller dem Verlangen der MMG nicht unverzüglich nach, so ist die MMG berechtigt, die beanstandeten Ausstellungsgüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne dass dem Aussteller hieraus Ansprüche gegen die MMG erwachsen. Der Abbauzeitpunkt für den geschlossenen Stand wird von der MMG bestimmt.

3) Abbau

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekanntgegebenen Abbauzeit (offizielle Abbauzeit) hat der Aussteller sämtliches Standaumaterial, sämtliche Ausstellungsgegenstände und Ausstellungsstücke und auch sein gesamtes sonstiges Messgut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Ausstellungsfläche wiederherzustellen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts zurückgelassen werden.

4) Umweltschutz, Abfallvermeidung und Müllentsorgung

Abfallvermeidung, Schadstoffverringern und Wiederverwertung von Wertstoffen in Abfällen gehören heute zu den erstrangigen umweltpolitischen Zielen unserer Gesellschaft. Zur Verwirklichung dieser Ziele im M,O,C, werden die Aussteller gebeten, beim Standbau und bei der Standeinrichtung nach Möglichkeit umweltfreundliche und wiederverwendbare Materialien einzusetzen. Bei Bewirtungen ist Mehrweggeschirr zu verwenden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Weiter sind der Aussteller oder die von ihm beauftragte Messestandaufirma verpflichtet, Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung, zum Betrieb und Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z.B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen.

Im Bereich der Landeshauptstadt München darf Gewerbemüll nur nach Stoffgruppen sortiert bei den städtischen Deponien und Müllheizkraftwerken angeliefert werden. Wiederverwertbare Stoffe müssen der Wiederverwertung zugeführt werden. Sondermüll wird nicht angenommen und muss über Spezialunternehmen entsorgt werden. Soweit Abfälle nicht bereits beim Anfall

in den Ausstellungsräumen getrennt in Containern gesammelt werden, muss das gesamte Müllaufkommen nachträglich in wiederverwertbare, brennbare und sonstige Stoffgruppen sortiert werden. Mit dem Beteiligungspreis ist daher nur die Entsorgung kleinerer Abfallmengen beim Standaufbau und -abbau sowie des während der Messe anfallenden Hausmülls durch die MMG abgegolten. Soweit gesonderte Container für die Sammlung von Abfällen und Wertstoffen bereitgestellt werden, dürfen die entsprechenden Stoffe nur in diese Container eingefüllt werden. Bauschutt, Sperrmüll, Standaubabfälle wie Pressspanplatten, Kanthölzer, Metallteile etc., Teppiche sowie umweltbelastende Abfallstoffe und Gegenstände muss der Aussteller auf eigene Kosten entsorgen. Die MMG bietet über das technische Bestellscheinheft entsprechende Entsorgungsleistungen an. Zu den umweltbelastenden Abfallstoffen und Gegenständen zählen insbesondere: Öle, Reinigungsmittel, Spraydosens mit Inhalt, Imprägniermittel, Chemikalien, Salze, Quecksilber (z.B. enthalten in Schaltern und Thermometern), Emulsionen, Säuren, Laugen, Lacke Kleber, Wachse, Lösungsmittel (wie Benzin, Spiritus, Triacetone, Farbenverdünnern, Glycerin), Batterien, Akkus, elektrische Schaltungen, Leuchtstoffröhren, PVC-Reste wie Boden- und Wandplatten, Fernseh- und Rundfunkgeräte, Motoren, Kühlschränke.

Kommt der Aussteller diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die MMG berechtigt,

– alles, was vom Aussteller zurückgelassen wird, zu entsorgen und dem Aussteller alle hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen, insbesondere Arbeitskosten, Transportkosten sowie Kosten für die Abfuhr und Entsorgung von Müll, Sperrmüll und Sondermüll.

Soweit eigenes Personal der MMG tätig wird, werden diese Kosten von der MMG gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen festgesetzt. Werden Kosten durch mehrere Aussteller verursacht, erfolgt die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Aussteller durch die MMG nach deren billigem Ermessen. Für Schäden, die der MMG dadurch entstehen, dass umweltbelastende Stoffe zurückgelassen oder verbotswidrig in die Müllcontainer eingefüllt werden, haftet der Aussteller. Wird festgestellt, dass ein Aussteller oder in seinem Auftrag handelnde Personen unter Verletzung der vorstehenden Vorschriften Abfälle oder umweltbelastende Abfallstoffe und Gegenstände nicht selbst entsorgen oder Abfall im M,O,C, zurücklassen, der nicht im Zusammenhang mit dem Messeauf- und/oder -abbau steht, so ist eine Vertragsstrafe in Höhe von € 2.560,- für jeden Verletzungsfall verwirklicht; diese Vertragsstrafe ist vom Aussteller zusätzlich zur Schadensersatzleistung zu entrichten.

Ergänzend gelten die Technischen Richtlinien der MMG für das M,O,C, die dem Aussteller auf Wunsch von der M,O,C,-Projektleitung, Technik zur Verfügung gestellt werden.

A 9 Gewährleistung

Reklamationen wegen etwaiger Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind der MMG unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau- und/oder Abbau-Tag, schriftlich mitzuteilen, so dass die MMG etwaige Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen die MMG.

A 10 Vorführungen, Werbung an Ständen, Werbeflächen

Alle Arten von Vorführungen (z. B. Inbetriebnahme von Maschinen, Diapositiv-, Film- und Tonvorführungen, Modeschauen) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der MMG. Die MMG ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, optische Belästigungen, Schmutz, Staub, Abgase oder Erschütterungen verursachen oder aus sonstigen Gründen zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung des Messebetriebs führen.

Akustische Werbung darf nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der MMG durchgeführt werden; sie hat so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Unabhängig von der Genehmigung durch die MMG sind die Vorschriften der GEMA (Gesellsch. für musikalische Auführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) zu beachten.

Blinkende oder drehende Werbeträger, sowie Laufschriften an der Standgrenze sind nicht gestattet. Im übrigen ist jede Art von Werbung innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes erlaubt, wenn sie nicht aufdringlich wirkt, nicht gegen die gesetzlichen Vorschriften oder die guten Sitten verstößt und nicht weltanschaulichen oder politischen Charakter hat.

Der Einsatz stationärer oder mobiler elektronischer Verkaufs- und Werbehilfen, das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern sowie das Verteilen von Drucksachen, Aufklebern und Kostproben außerhalb des gemieteten Standes ist untersagt. Nicht gestattet ist auch das Anbringen von Firmennamen oder Werbeaufschriften an Wänden und Säulen, vor oder neben den angemieteten Messeständen. Das Anbringen von Aufklebern in den Ausstellungsräumen ist verboten. Die MMG ist berechtigt, Werbung, die gegen die vorgenannten Regelungen verstößt, zu entfernen, abzudecken oder anderweitig auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu unterbinden. In schwerwiegenden Fällen können derartige Verstöße die fristlose Kündigung des Vertrages sowie die sofortige Schließung des Messestandes zur Folge haben.

A 11 Technische Einrichtungen

a) Für die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Ausstellungsflächen sorgt die MMG. Sonderwünsche können nur aufgrund ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung erfüllt werden; die hierdurch bei der MMG entstehenden Kosten sind in vollem Umfang vom Aussteller zu tragen.

b) Anschlussmöglichkeiten für Lichtstrom (220 V, 50 Hz) und Kraftstrom (220/380 V, 50 Hz) stehen in den Ausstellungsräumen zur Verfügung. Von den vorhandenen Anschlussstellen werden die Zuleitungen bis zum Stand einschließlich Hauptsicherung und Hauptschalter sowie Zähleranordnung nur durch die MMG auf Kosten des Ausstellers hergestellt. Die Kosten für die Zuleitungen werden nach den Anschlusswerten berechnet. Innerhalb des Standes können Installationen auch von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden. Diese sind von der MMG vor Beginn der Installationsarbeiten schriftlich zu benennen. Alle elektrischen Standinstallationen lässt die MMG auf Kosten des Ausstellers von einem vereidigten Sachverständigen überprüfen. Sämtliche elektrischen Apparate und Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Anschlüsse, Maschinen und Geräte, die

nicht zugelassen sind oder die den Bestimmungen des VDE nicht entsprechen oder deren Verbrauch größer ist als angemeldet, werden nicht angeschlossen und können auf Kosten und Gefahr des Ausstellers von der MMG entfernt werden. Am letzten Messtag wird eine Stunde nach Schluss der offiziellen Öffnungszeiten sowohl die Licht- wie auch die Kraftstromzufuhr zu den Messeständen abgeschaltet. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen Vereinbarung mit der MMG.

Die Stromkosten werden nach den bei der MMG üblichen und in den technischen Bestellscheinheiten angegebenen Verrechnungssätzen bzw. den zum Veranstaltungszeitpunkt gültigen Preisen berechnet.

c) Für Wasseranschluss und Verbrauch gelten die Bestimmungen unter b) sinngemäß. Wassermesser müssen geeicht sein; sie können von den Ausstellern selbst gestellt oder durch die MMG bezogen werden. Anschlüsse und Leitungsverlegungen für Be- und Entwässerung darf die MMG durch den Ausstellungsstand zu Nachbarständen führen, sofern Nachbarstände nicht direkt angeschlossen werden können.

d) Für die Anschlüsse an das Abwassernetz gelten die Bestimmungen unter b) sinngemäß. Anschlüsse dürfen nur durch die MMG hergestellt werden.

e) Die Telekom verlegt auf Antrag Fernsprechanhänge zum Stand, wenn diese rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beantragt werden.

f) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unberechtigte Entnahme von Strom und Wasser oder durch unberechtigte Einleitungen von Abwasser entstehen.

Die MMG übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Branddirektion oder der Stadtwerke die Lieferung unterbrochen wird.

Leitungen, die Verkehrsgänge oder Fremdstände überqueren, bedürfen der Zustimmung der MMG und müssen auf Kosten des Ausstellers verkehrssicher verlegt werden.

Die MMG ist berechtigt, die Zustimmung zur Vornahme aller in den Buchstaben a) bis e) genannten Leistungen davon abhängig zu machen, dass der Aussteller für Kosten oder Risiken, die der MMG entstehen, angemessene Kostenvorschüsse oder Sicherheiten leistet.

A 12 Transport der Ausstellungsgüter, Fahren und Parken im Gelände

Zur reibungslosen Abwicklung des An- und Abtransportes sollen die Messegüter fracht- und spesenfrei an den zugelassenen M,O,C,-Spediteur gesandt werden. Die MMG nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuell entstehende Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Der Spediteur lagert auf Kosten und Gefahr des Ausstellers Ausstellungs- und Verpackungsgut ein.

Der Aussteller ist nicht berechtigt, als Empfänger von Warensendungen (Messegut, Standbaumaterial, Informationsmaterial und dgl.) die MMG zu bezeichnen. Im Falle des Verstoßes hat der Aussteller der MMG alle Aufwendungen, insbesondere auch für Frachtkosten, zu erstatten, die ihr aus der Annahme und ggf auch aus der Lagerung entstehen. Gegen die MMG können keine Ansprüche des Ausstellers daraus abgeleitet werden, dass sie solche Sendungen ohne Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit annimmt, Fracht- und Speditionsrechnungen nicht überprüft oder die Ware nicht ordnungsgemäß lagert oder verwahrt.

Das Lagern von Verpackungsgut aller Art in den Ausstellungsräumen und Ständen, in der Andienungszone, im Foyer, in den Fluren, Treppenhäusern und der Tiefgarage ist untersagt. Die MMG ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerungen nicht sofort nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

Der Einsatz von Hebefahrzeugen ist nur über den offiziellen Spediteur gestattet. In besonderen Fällen hat zusätzlich eine Abstimmung mit der MMG zu erfolgen. Die Genehmigung wird ausschließlich für Auf- und Abbauarbeiten am eigenen Stand erteilt. Der Aussteller haftet bei Einsatz eigener Hebe- geräte für sämtliche Schäden gegenüber der MMG oder sonstigen Dritten.

Die festgesetzte Belastbarkeit der Hallenböden und Lastenaufzüge (bei Fahrzeugen Raddruck beachten!) sowie die Höhe und Breite der Tore sind zu beachten. Gesperrte Wege, die Park- und Grünflächen sowie die nicht freigegebenen Hallenräume dürfen nicht befahren werden. Für alle angerichteten Schäden haftet der Aussteller unbeschadet einer Haftung des Frachtführers unmittelbar. Das Befahren der Hallen mit Fahrzeugen jeglicher Art ist während der Öffnungszeiten einer Messe untersagt. Dies gilt insbesondere für solche Fahrzeuge, die zu Werbezwecken oder zur Personenbeförderung eingesetzt werden. Abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Bei abgeschleppten Fahrzeugen ist neben den Abschleppkosten ein Mietpreis für den Kfz-Stellplatz zu entrichten. Bewachung und Verwahrung ist ausgeschlossen. Sondergenehmigungen für Sonderparkplätze werden von Fall zu Fall erteilt. Die Andienungszonen sind ausschließlich dem Be- und Entladeverkehr vorbehalten. Das Parken von Fahrzeugen ist hier verboten. Die MMG behält sich vor, die Aufenthaltsdauer von Fahrzeugen in der Andienungszone zeitlich zu beschränken und über ein Pfand in Höhe von € 50,-, welches bei verschuldetem Überschreiten des Zeitlimits verfällt, abzusichern. Im Bereich des M,O,C, stehen Parkplätze nur in der kostenpflichtigen Pkw-Tiefgarage zur Verfügung.

A 13 Behördliche Vorschriften

Der Aussteller und die ggf. von ihm beauftragte Standbaufirma sind zur Einhaltung der jeweils gültigen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet. Insbesondere sind die Regelungen zu beachten, die sich aus der Sozialversicherungspflicht u.a. für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ergeben (Meldepflicht, Sozialversicherungsausweis.)

Die im technischen Bestellscheinheft abgedruckten baurechtlichen und brandschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Verwendung von radioaktiven Stoffen sind vom Aussteller gewissenhaft zu beachten. Der Aussteller ist ferner verpflichtet, nur einwandfrei gesicherte Maschinen, Apparate und sonstige Betriebseinrichtungen zu zeigen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, den gesetzlichen Vorschriften über technische Arbeitsmittel und der EG-Maschinen-Richtlinie entsprechen. Ausgenommen hiervon sind Exponate, die nur für den Export außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind. Exponate, die nicht den Bestimmungen der EG-Maschinen-Richtlinie entsprechen, müssen mit einem „Messschild“, das deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den

Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die Übereinstimmung hergestellt hat, gekennzeichnet werden. Bei Vorführung sind die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um den Schutz von Personen zu gewährleisten. Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Gewerbeaufsichtsam) – ggf. gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen – besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Wenn Einrichtungen zerlegt werden, sind die abgenommenen Schutzvorrichtungen als zugehörige Teile aufzustellen; in diesem Zustand darf die Maschine weder in Betrieb genommen noch an eine Kraftquelle angeschlossen werden. Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen und in eigenen Bauten der Aussteller nicht in Betrieb vorgeführt werden. Bei Vorführungen im Freien müssen sie mit Auspufftöpfen versehen sein. Flüssige Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

Dampfkessel dürfen nur nach Vorlage der Konzession und der Abnahmebescheinigung des Technischen Überwachungsvereins München in Betrieb vorgeführt werden. Getränkechankanlagen dürfen laut § 8 Getränkechankanlage-VO vom Aussteller nur in Betrieb genommen werden, wenn die Absicht der Inbetriebnahme der Erlaubnisbehörde (Kreisverwaltungsreferat der LH München, HA III/3) spätestens 3 Tage vorher schriftlich angezeigt und dieser Anzeige eine Bescheinigung des Sachverständigen gemäß §-8 Abs.-2 Satz 4 Getränkechankanlagen-VO beigefügt ist. Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller das Bundeslebensmittelschutzgesetz (§§-17 und 18) zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch der örtlichen Sicherheitsbehörden, zu unterrichten und sie zu beachten.

Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Geräte usw. entsteht, haftet der Aussteller. Soweit die Ausstellungsgegenstände einer gesetzlichen Kennzeichnungspflicht (z.B. nach dem Lebensmittelgesetz) unterliegen, ist diese Kennzeichnung vom Aussteller anzubringen.

Der Aussteller oder die von ihm beauftragte Messestandbaufirma ist verpflichtet, Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung, zum Betrieb und Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z.B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen.

A 14 Haftung und Versicherung

Die MMG hat dafür zu sorgen, dass sich die Ausstellungsräume und deren Zugänge während der Veranstaltung in einem Zustand befinden, der die Verwendung zum vertragsgemäßen Gebrauch gewährleistet. Im übrigen gilt folgende Regelung:

a) Gegenüber Ausstellern, die nicht Kaufleute im Sinne des HGB sind, haftet die MMG nur für solche Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung der MMG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der MMG beruhen; dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

b) Gegenüber Ausstellern, die Kaufleute sind, gelten die vorgenannten Haftungsbeschränkungen mit der Maßgabe, dass für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Falle haftet wird; hierbei ist es unbeachtlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Ebenso sind von der Haftung mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Dem Aussteller obliegt der Beweis dafür, dass schuldhaftes Handeln nicht vorgelegen habe. Um allen Ausstellern die Möglichkeit für entsprechenden Versicherungsschutz zu bieten, hat die IMOT mit der Württembergischen Versicherung AG Stuttgart einen Rahmenvertrag abgeschlossen, über den jeder Aussteller eine Versicherung nehmen kann. Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die eigenen Ausstellungsgüter (Transport- und Ausstellungsrisiko einschl. Diebstahl) wie auch die Haftpflicht der Aussteller Dritten gegenüber. Ein Merkblatt über den Umfang und die Kosten der Versicherung sowie die Antragsunterlagen werden den Ausstellern rechtzeitig zugesandt. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine derartige Versicherung entweder bei der Württembergischen Versicherung AG Stuttgart oder bei einem anderen deutschen Versicherer abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschl. Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten.

A 15 Fotografieren, Filmen, Videoaufnahmen und Zeichnen

Filmen, Fotografieren sowie das Anfertigen von Zeichnungen und Videoaufnahmen sind innerhalb der Ausstellungsräume nur Personen gestattet, die hierfür von der MMG zugelassen sind und einen von der MMG ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Die Herstellung von fotografischen oder sonstigen Aufnahmen von den Ständen anderer Aussteller ist in jedem Falle unzulässig. Bei Zuwiderhandlungen kann die MMG unter Anwendung rechtlicher Möglichkeiten die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung der MMG. Zu derartigen Aufnahmen ist die Einschaltung der Ringleitung und damit die Anwesenheit des Hallenelektrikers erforderlich. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.

Die MMG ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen, Film- und Videoaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

A 16 Bewachung

Die MMG sorgt für die Wachen an den Ein- und Ausgängen und in den Hallen. Im Hinblick auf die Größe der Ausstellungsfläche und auf die Vielzahl der Personen, die sich dort aufhalten, kann die MMG jedoch keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle übernehmen. Vielmehr hat jeder Aussteller selbst für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungs-gutes zu sorgen. Entsprechende Wachen können nur bei der von

der MMG zugelassenen Wachgesellschaft beantragt werden; die Kosten sind unmittelbar an diese zu entrichten. Unterlagen hierüber werden dem Aussteller rechtzeitig zugesandt.

Die Aussteller werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbauezeiten erhöhte Risiken für ihr Ausstellungsgut auftreten können. Wertvolle, leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sollten nachts stets unter Verschluss genommen werden.

A 17 Reinigung

Die MMG sorgt für die Reinigung der Gänge in den Ausstellungshallen. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich vor Messebeginn beendet sein. Lässt der Aussteller nicht durch sein eigenes Personal reinigen, dürfen nur von der MMG zugelassene Unternehmen damit beauftragt werden. Von der MMG nicht zugelassene Reinigungsunternehmen werden aus den Ausstellungsräumen verwiesen.

A 18 Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung innerhalb der Ausstellungsräume obliegt alleine der von der MMG eingesetzten Pächterin. Bier- und sonstige Getränkebelieferungen dürfen nur durch die von der MMG vertraglich gebundenen Unternehmen ausgeübt werden.

A 19 Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Die MMG erwartet von den Ausstellern, dass die gewerblichen Schutzrechte anderer Aussteller beachtet werden. Wird der MMG durch Vorlage einer gerichtlichen Entscheidung nachgewiesen, dass ein Aussteller durch die ausgestellten Gegenstände, durch Druckschriften, Werbeaufschriften oder in anderer Weise die gewerblichen Schutzrechte eines anderen Ausstellers verletzt, so ist die MMG berechtigt, aber nicht verpflichtet, die eine Schutzrechtsverletzung darstellenden Ausstellungsgüter, Druckschriften und Werbemittel vom Stand zu entfernen und bis zum Ende der Messeveranstaltung in Verwahrung zu nehmen, den Stand des Verletzers zu schließen und/oder ihn selbst sowie sein Personal vom Messegelände zu verweisen. Sie ist ferner berechtigt, den Verletzer von künftigen Messeveranstaltungen auszuschließen. Erweisen sich solche Maßnahmen als unberechtigt, so können gleichwohl gegen die MMG keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, es sei denn, dass ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

A 20 Arbeits- und Ausstellerausweise

Die Aussteller erhalten für die während des Auf- und Abbaues eingesetzten eigenen und fremden Hilfskräfte kostenlos auf den Namen ausgestellte Arbeitsausweise. Diese gelten nur während der Auf- und Abbauezeit und berechtigen nicht zum Betreten der Ausstellungsräume während der Veranstaltung. Werden Arbeitsausweise unbefugt an Dritte weitergegeben, hat dies die ersatzlose Einziehung des Arbeitsausweises zur Folge. Unbefugt ist jeder Dritte, der nicht in einem dauernden oder aushilfsweisen Arbeitsverhältnis zum Aussteller steht. **Für die Durchführungszeit der Messe erhalten die Aussteller kostenlos die in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegte Anzahl von Ausstellerausweisen. Zusätzlich angeforderte Ausstellerausweise sind gebührenpflichtig. Alle Ausstellerausweise lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar.** Ausstellerausweise dürfen nicht an unbefugte Dritte abgegeben werden, z.B. an Personen oder Unternehmen, die in den Ausstellungsräumen ohne entsprechende Zulassung der MMG Waren feilbieten oder Dienstleistungen erbringen wollen. Arbeits- und Ausstellerausweise werden erst nach Zahlung des vollen Beteiligungspreises einschließlich der Gebühren für etwaige Mitaussteller ausgegeben.

A 21 Standauf- und -abbau, Standbetreuung

Die in den Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegten Auf- und Abbaetermine sind genau einzuhalten. Über Stände, die auch am letzten Aufbautag nicht bezogen werden, kann die MMG anderweitig verfügen.

Während der gesamten Dauer der Messe und der vorgeschriebenen Öffnungszeiten müssen alle Stände ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Messestand jeweils bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung der Veranstaltung vollständig besetzt ist. Der Abtransport von Messegut und der Abbau von Ständen vor Schluss der Messe ist unzulässig.

Die MMG ist berechtigt, Aussteller, die während der täglichen Messeöffnungszeiten die Stände nicht mit entsprechendem, qualifiziertem Personal besetzt halten, ein nicht zugelassenes oder unvollständiges Angebot zeigen oder die Stände frühzeitig verlassen bzw. räumen oder in anderer Weise gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, unbeschadet ihres außerordentlichen Kündigungsrechts gemäß „A5 Vertragsauflösung“ sowie der Geltendmachung sämtlicher der MMG dadurch entstehenden Schäden, von der Beteiligung an zukünftigen Messen auszuschließen.

Messegut, das sich nach Schluss der Abbauezeit noch in den Ständen befindet, lässt die MMG auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messespediteur abtransportieren und einlagern. Die MMG übernimmt keine Haftung für Schäden und für das Abhandenkommen von Ausstellungsgütern und Standeinrichtungen, die nach Veranstaltungsschluss vom Aussteller in den Ausstellungsräumen zurückgelassen werden, auch wenn dies über die Abbauezeit hinaus mit Genehmigung der MMG geschieht.

A 22 Mündliche Vereinbarungen

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen gelten nur nach schriftlicher Bestätigung durch die IMOT.

A 23 Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung für das M,O,C, Sports and Fashion Center ist vom Aussteller genauestens einzuhalten. Die Nachtsperrezeit beginnt 1-Stunde nach Messeschluss und endet 1-Stunde vor Messebeginn. Während der Nachtsperrezeit dürfen sich Personen in den Ausstellungsräumen nur mit besonderer schriftlicher Zulassung durch die MMG aufhalten. Das Übernachten in den Ausstellungsräumen ist verboten.

A 24 Verjährung

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die MMG aus der Standvermietung und aus allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6-Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt.

A 25 Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

München ist Erfüllungsort, auch für sämtliche Zahlungsverpflichtungen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss Internationalen Einheitsrechts. Der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist München, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu den in §-4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, oder der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Die vorstehenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen der Münchner Messe- und Ausstellungsgesellschaft GmbH (MMG) für Ausstellungen und Messen auf dem Gelände des M,O,C, München gelten uneingeschränkt auch für die Internationale Motorrad Ausstellung IMOT München 2012, die von der IMOT Messe- und Veranstaltung GmbH, München, veranstaltet wird, insbesondere für die Vertragsbeziehungen zwischen der IMOT Messe- und Veranstaltung GmbH und deren Vertragspartnern.